Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman)

vom 04.09.2026, Az: LWF-A5-7322-12-2-1

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman)

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1.1 Abgegrenztes Gebiet

Es wird ein abgegrenztes Gebiet ausgewiesen, bestehend aus zwei Befallszonen und einer Pufferzone. Maßnahmen zur Kontrolle und Bekämpfung des Japankäfers (im Folgenden „Japankäfer“, dieser Begriff umfasst Käfer, Puppen, Larven und Eier von *Popillia japonica* Newman, spezifizierter Schädling) betreffen die folgenden Gebiete:

Befallszone Lindau-Sigmarszell: Stadt Lindau, Gemeinde Sigmarszell
Die Befallszone ist die Gesamtheit der Kreisflächen mit einem Radius von jeweils 1.000 Metern um die in **Anlage 1** genannten Koordinatenpunkte nach UTM System (Universal Transverse Mercator).

Befallszone Lindau-Weißensberg: Stadt Lindau, Gemeinde Weißensberg
Die Befallszone ist die Kreisfläche mit einem Radius von 1.000 Metern um den in **Anlage 2** genannten Koordinatenpunkt nach UTM System (Universal Transverse Mercator).

Pufferzone: Stadt Lindau, Gemeinden Bodolz, Hergensweiler, Sigmarszell, Wasserburg (Bodensee)und Weißensberg

Die Pufferzone grenzt an die Befallszonen an. Ausgehend von den in Anlage 1 und 2 genannten Koordinatenpunkten hat die Pufferzone eine Breite von fünf Kilometern über die Grenze der Befallszonen hinaus. Die Außengrenzen der Pufferzone sind die Außengrenzen des abgegrenzten Gebiets.
In der Pufferzone werden Maßnahmen zur Kontrolle und Bekämpfung des Japankäfers in Form von intensiven Überwachungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden durchgeführt.
Die unter Ziffer 2 angeordneten Maßnahmen müssen nur in den Befallszonen umgesetzt werden.

1.2 Karte des abgegrenzten Gebiets, Notfall- und Aktionsplan

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung und somit sowohl die Befallszonen, als auch die Pufferzone ergeben sich aus den in Anlage 1 und 2 genannten Koordinatenpunkten. Das abgegrenzte Gebiet ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, durch eine gelbe Linie markiert. Die Grenzen der Befallszonen sind durch eine rote Linie dargestellt. Die Waldflächen in den abgegrenzten Gebieten sind gelb markiert. Die genaue Abgrenzung der Zonen ist in der auf der Internetseite der LWF veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt (http://www.lwf.bayern.de/waldschutz).
Der bayerische Notfallplan und der Aktionsplan für den Japankäfer sind auf der Internetseite der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) http://www.lfl.bayern.de/japankaefer veröffentlicht. Der Notfallplan beschreibt die Zuständigkeiten für die Bekämpfung des Japankäfers sowie die Maßnahmen im Detail. Der Aktionsplan richtet sich an betroffene Bürger und Betriebe und enthält u. a. Formulare für Anträge und die Dokumentation der vorgeschriebenen Kontrollen.

1.3 Von der Regelung ausgenommene Flächen

Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Flächen, die nicht Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) sind. Ebenso ausgenommen sind Flächen außerhalb des Freistaats Bayern. Für diese gelten separate Allgemeinverfügungen.

1.4 Flugzeit des Japankäfers

Die Flugzeit des Japankäfers reicht vom 1. Juni bis zum 30. September. Der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Mai liegt außerhalb der Flugzeit. Die unter Punkt 2 und 3 angeordneten Maßnahmen sind innerhalb der dort jeweils angegebenen Zeiten einzuhalten.

2. Maßnahmen in den Befallszonen

2.1 Betretungsrecht sowie Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LWF und des örtlichen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ganzjährig Zugang zu gewähren, sowie die Durchführung von Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Entnahme von Bodenproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten. Diese Personen haben insbesondere den Mitarbeitern oder Beauftragten der LWF und des örtlichen AELF auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der LWF oder des örtlichen AELF gemäß § 9 Abs. 1 PflGesG erforderlich sind. Mitarbeiter oder Beauftragte der LWF und des örtlichen AELF können im Rahmen der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

2.2 Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen mit Substrat oder Erde

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Nährsubstraten, die der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen dienen, außer Pflanzen in Gewebekultur und Wasserpflanzen, dürfen nur aus den Befallszonen hinaus verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die

Voraussetzungen gemäß Anhang VIII 2.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfüllt sind.

Dazu bedarf es einer **amtlichen Feststellung**, dass die Pflanzen:

a) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, auf welcher durch eine **physische Isolation** das Eindringen des Japankäfers verhindert wurde, und so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch den Japankäfer nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird, oder außerhalb der Flugzeit verbracht wurden.

Erläuterung:

Die Pflanzen müssen dazu während der Flugzeit **von 01. Juni bis 30. September** in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden. Öffnungen von Gewächshäusern und Folientunneln oder Verkaufsflächen (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) müssen mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite maximal 3 mm x 3 mm) geschlossen werden. Auch eine Einnetzung der Pflanzen mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite maximal 3 mm x 3 mm) ist möglich.

oder

b) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die von der zuständigen Behörde eigens zur Erzeugung von Pflanzen zugelassen ist, die frei vom Japankäfer sind, und so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch den Japankäfer nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird, oder außerhalb der Flugzeit verbracht wurden.

Erläuterung:

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Pflanzen in **Töpfen**

- mit einem **Durchmesser gleich oder größer als 30 cm** müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
  - Die bepflanzten Töpfe werden **von 01. Juni bis 30. September** mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt.

und

  - Die bepflanzten Töpfe müssen **ganzjährig** auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen oder die bepflanzten Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine). Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben.

- mit einem **Durchmesser kleiner als 30 cm** müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
  - Die bepflanzten Töpfe werden **von 01. Juni bis 30. September** mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt oder werden stets frei von Unkräutern gehalten (**Ausnahme:** Bei der Produktion von Gräsern muss auch bei dieser Topfgröße zwingend eine insektensichere Schicht aufgebracht werden!).

und

  - Die bepflanzten Töpfe müssen **ganzjährig** auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen oder die bepflanzten Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem

Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine). Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben.

Bei der Produktion von Pflanzen im Freiland, die mit **Erdballen** verbracht bzw. in Verkehr gebracht werden, muss **eine** der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Von 01. Juni bis 30. September** werden die Zwischenreihen mindestens zweimal bis in eine Tiefe von 10 cm mechanisch bearbeitet **und** der Erdballen sowie die Fläche 70 cm um den Erdballen werden unkrautfrei gehalten.

oder

- **Von 01. Juni bis 30. September** wird der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Bändchengewebe) bedeckt. Der Erdballen muss abgedeckt werden und darüber hinaus zusätzlich eine Fläche von mindestens einer Breite von 70 cm um diesen herum. Falls der Pflanzabstand geringer ist als die Distanz, welche gemäß dieser Definition abgedeckt werden sollte, kann man die Pflanzreihe zusammenhängend bedecken. Wichtig ist hierbei, dass die Abdeckung durch die insektensichere Schicht, auf beiden Seiten der Pflanzenreihen, weiterhin mindestens 70 cm um den Erdballen der Pflanze entsprechen.

oder

- Es wird **vor Beginn der Flugsaison** des Käfers eine physische Barriere zwischen dem Wurzelraum der Fahrgasse und den Wurzelballen bis in mindestens 20 cm Tiefe errichtet. Diese Barriere ist möglichst ganzjährig, aber mindestens in den Zeiten aufrecht zu erhalten, in denen die Larven aktiv sind, was bei Bodentemperaturen über 10 °C der Fall ist. Ein Mindestabstand der Barriere zum Wurzelballen muss nicht eingehalten werden.

Die erstmalige und nur einmalig notwendige amtliche Feststellung der Anwendung von a) oder b) ist vom Betrieb bis zum 15. März des Jahres der ersten Nutzung bei der LfL zu beantragen. Der Antrag ist per E-Mail an **Antrag-UQS@lfl.bayern.de** zu senden. Das Antragsformular ist im Aktionsplan http://www.lfl.bayern.de/japankaefer zu finden. Nachfolgend werden amtliche Kontrollen der Pflanzen sowie eine amtliche Beprobung und Untersuchung von Boden/Substrat durchgeführt. Die Pflanzen müssen zur Verbringung oder zum Inverkehrbringen so gehandhabt und verpackt oder befördert werden, dass ein Befall durch den Japankäfer nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird, oder außerhalb der Flugzeit verbracht werden.

2.3 Verbringung von wurzelnackter Ware

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d. h. ohne Erde oder Kultursubstrat) aus den Befallszonen hinaus ist **ganzjährig** ohne weitere Maßnahmen erlaubt.

2.4 Verbringung von Boden

Die Verbringung von Boden aus der Oberflächenschicht des Bodens bis zu einer Tiefe von 30 cm (z.B. aus Bautätigkeit) aus den Befallszonen hinaus ist **ganzjährig** verboten. Es können auf Antrag bei der LfL Ausnahmen erteilt werden, sofern der Boden geeigneten risikominimierenden Maßnahmen unterzogen wird. Das Antragsformular ist im Aktionsplan http://www.lfl.bayern.de/japankaefer zu finden und mindestens 14 Tage vor der geplanten Verbringung vollständig ausgefüllt per E-Mail an: **Antrag-UQS@lfl.bayern.de** zu schicken.

2.5 Fahrzeug- und Gerätereinigung

Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung und für Arbeiten mit Erde in den Befallszonen eingesetzt wurden, dürfen die Befallszonen **ganzjährig** erst nach vorheriger Reinigung verlassen, so dass kein Risiko der Verschleppung von Erde besteht.

2.6 Verbringung von unbehandelten Pflanzenresten und sonstigem Pflanzenmaterial

Von 01. Juni bis 30. September ist die Verbringung von unbehandelten Pflanzenresten und sonstigem Pflanzenmaterial (z.B. aus Grünpflege und Gehölzschnitt, aber auch Mahd oder Kronenmaterial von Laubbäumen und Bäumen der Gattung *Larix*) aus den Befallszonen hinaus verboten. Ausgenommen davon sind Baumstämme und Äste ohne Laub oder Nadeln sowie Kronenmaterial von Nadelbäumen, die nicht der Gattung *Larix* angehören. Als zugelassene Behandlungen für die Verbringung gelten folgende Maßnahmen:

- das Material wird in **geschlossenen Fahrzeugen** befördert und in einer **geschlossenen Anlage** außerhalb der Befallszonen gelagert und kompostiert oder anderweitig verwertet

oder

- das Material wurde vor dem Transport auf eine Größe von **max. 5 cm** gehäckselt (z.B. Rasenmäher, Häcksler; dies gilt auch für Grünschnitt, welcher für die Silierung verbracht werden soll (bereits in den Befallszonen in Folie eingeschweißte Silage mit größeren Bestandteilen darf verbracht werden))

oder

- das Material wurde vor dem Transport **getrocknet** (z.B. Heu, Reisighaufen)

oder

- das Material wurde einer **anderen risikominimierenden Maßnahme** unterzogen, welche von der LfL genehmigt wurde. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Verbringung per E-Mail an **poststelle@aelf-ke.bayern.de** zu stellen.

Weitere Informationen sind in Anlage 5 des bayerischen Notfallplans zu finden.

Es werden in den Befallszonen **Sammelstellen** zur unentgeltlichen Abgabe von unbehandelten Pflanzenresten und sonstigem Pflanzenmaterial durch die Gemeinden eingerichtet und bekanntgegeben.
Hinweis: In der Befallszone Lindau-Weißensberg ist die Einrichtung eines Sammelplatzes derzeit noch nicht möglich. **Für die Befallszone Lindau-Weißensberg gilt deshalb**, dass unbehandelte Pflanzenreste und sonstiges Pflanzenmaterial (z.B. aus Grünpflege und Gehölzschnitt) vom 04.09.2026 bis zum 30.09.2026 innerhalb der Befallszone Lindau-Weißensberg auf dem Grundstück gelagert werden, auf welchem sie anfallen. Ab 01. Oktober (Ende der Flugzeit des Japankäfers) darf das Material dann zu einem beliebigen Sammelplatz außerhalb der Befallszone verbracht werden.

2.7 Allgemeine Vorgaben zur Verbringung und Entsorgung

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von Pflanzen legt das örtliche AELF die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln und den Transport in geschlossenen Behältern regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung des örtlich zuständigen AELF bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung von Schnittgut auf von der LfL freigegebenen Sammelplätzen in den Befallszonen. Dazu soll in jeder Befallszone mindestens eine Sammelstelle je Stadt bzw. Gemeinde für Schnittgut von den betroffenen Kommunen

eingerichtet werden. Schnittgut aus der entsprechenden Befallszone ist dort zusammenzuführen, zu häckseln und zeitnah abzutransportieren.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch das abgegrenzte Gebiet ohne Zwischenlagerung im abgegrenzten Gebiet, also der Transport durch das abgegrenzte Gebiet von Pflanzen mit Ursprung außerhalb des abgegrenzten Gebiets.

2.8 Bewässerungsverbot

Von 01. Juni bis 30. September ist die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen in den Befallszonen verboten. Es können auf Antrag beim örtlichen AELF **unter Auflagen** Ausnahmen für Rasenflächen erteilt werden.
Ein entsprechender Antrag ist per E-Mail an **poststelle@aelf-ke.bayern.de** zu stellen.

2.9 Kontrolle von pflanzlicher Ware

Von 01. Juni bis 30. September sind Ernteprodukte wie Obst, Gemüse, Tafel- und Keltertrauben, Schnittblumen oder Grün zu Zierzwecken sowie Forstsaatgut visuell auf das Vorkommen des Japankäfers zu kontrollieren. Das Material muss so gelagert, gehandhabt, verpackt und befördert werden, dass ein Befall mit dem Japankäfer nach Verlassen des Erzeugungsortes ausgeschlossen ist.

3. Maßnahmen im gesamten abgegrenzten Gebiet (Befallszonen und Pufferzone)

3.1 Kontrollen der Betriebe

Von 01. Juni bis 30. September sind **Betriebe, die mit Pflanzen umgehen**, unabhängig davon, ob sie für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsflächen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m **einmal monatlich** visuell zu kontrollieren. Wird der Japankäfer oder werden Symptome, die auf diesen Schädling hinweisen, in einem Betrieb gefunden, muss dies der LfL gemeldet werden.
Das Formular für die Dokumentation der Kontrollen ist im Aktionsplan (http://www.lfl.bayern.de/japankaefer) zu finden.

3.2 Anzeigepflicht bei Verdacht auf Auftreten des Japankäfers

Wird der Japankäfer oder werden Symptome für den Befall mit dem Japankäfer gefunden, ist dies der LfL unverzüglich mit genauer Angabe des Standorts zu melden. Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Pflanzen zu tun haben, zur Meldung von Japankäfer-Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

> Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
> Institut für Pflanzenschutz
> Lange Point 10
> 85354 Freising
> Tel: 08161-8640-5651, Fax: 08161-8640-5555
> E-Mail: popillia@LfL.bayern.de

zu richten.

3.3 Weitere Maßnahmen

Das örtliche AELF kann darüber hinaus alle Maßnahmen anordnen, die zur Bekämpfung des Japankäfers im Einzelfall notwendig sind.

4. Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

5. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2029.

6. Widerruf/Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

7. Veröffentlichung

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LWF am Hans -Carl-von-Carlowitz-Platz 1 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Abteilung Waldschutz der LWF unter https://www.lwf.bayern.de/waldschutz eingestellt.

Gründe:

I.

In den Fallen mit den Koordinatenpunkten in Anlage 1 und 2 wurden 2024, 2025 und 2026 mehrere Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) gefangen. Der Japankäfer ist ein Unionsquarantäneschädling. Er schädigt über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume). Die Engerlinge (Larven) schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen. Die Käfer verursachen Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten. Da der Japankäfer besonders große Schäden verursacht, wurde er außerdem als prioritärer Unionsquarantäneschädling gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 eingestuft.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 legt Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung und zur Tilgung und Eindämmung fest. Bei Auftreten des Japankäfers ist unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet einzurichten. Das abgegrenzte Gebiet setzt sich aus zwei Befallszonen zusammen, welche die Bereiche des amtlich bestätigten Vorkommens mit einer Breite von 1 km umfassen. Die Befallszonen werden von einer befallsfreien Pufferzone mit einer Breite von 5 km über die Grenzen der Befallszonen hinaus umgeben.

II.

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) ist nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 b der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und nach Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung für Waldflächen zuständig. Außerhalb des Waldes ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) für den Vollzug des Pflanzengesundheitsrechts die zuständig.

Rechtsgrundlage für die vorstehend angeordneten Maßnahmen ist § 5 des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG). Dabei wurden die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 über „Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten des Gebiets der Union“ zugrunde gelegt. Der bayerische Notfallplan regelt gemäß Artikel 4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 die Anforderungen an die Verbringung von Wirtspflanzen gemäß dem Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.
Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f PflGesG und Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) anordnen, soweit in diesen Rechtsakten eine Regelung nicht getroffen ist oder keine durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 1 oder 3 PflSchG oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungsverordnungen oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung entgegensteht. Eine solche Regelung wurde hier nicht getroffen und steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Weiter ist der Japankäfer als Unionsquarantäneschädling in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt.

Die Größen der Befallszonen ergeben sich aus den Standorten der Käferfänge in den Jahren 2024 bis 2026 und berücksichtigt wissenschaftliche Grundsätze, die Biologie des Schadorganismus sowie das Ausmaß des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) i) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 wurde um die Befallszonen eine Pufferzone mit einer Breite von mindestens 5 km ausgewiesen. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet nach Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 eingerichtet werden muss, liegen nicht vor.

Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Japankäfers erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet nicht über den in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 festgelegten Mindestradius hinaus festgesetzt. Die angeordneten Maßnahmen (1.1 - 3.3) ergeben sich aus dem Rahmennotfallplan zur Bekämpfung prioritärer Schadorganismen in Deutschland (JKI, 2022) und aus dem bayerischen Notfallplan zur Bekämpfung von *Popillia japonica*. Es handelt sich um Maßnahmen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584, im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG und im Sinne von § 4 Abs. 2 PflGesG.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da der Japankäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der aufgrund seiner Biologie mit Pflanzenschutzmitteln nur unzureichend bekämpft werden kann und der über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume) schädigen kann. Die Engerlinge können dabei insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen, während die Käfer Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen, wodurch u.a. auch Erträge im Wein-, Obst- und Ackerbau gefährdet würden. Daher besteht die dringende Notwendigkeit

einen Befall durch Kontrollen so früh wie möglich festzustellen sowie die weitere Ausbreitung durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

Ein milderes Mittel als die angeordneten Maßnahmen ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die angeordneten Maßnahmen durch die Durchführungsverordnung 2023/1584 vorgegeben sind, nicht ersichtlich. Die angeordneten Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel der erfolgreichen Bekämpfung der Ausbreitung des Japankäfers stehen.

Die Maßnahmen enden mit der Aufhebung des abgegrenzten Gebiets. Nach Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 kann die Abgrenzung aufgehoben werden, wenn der Japankäfer auf Grundlage amtlicher Erhebungen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren im abgegrenzten Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (IV.) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs.3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt überwiegend im öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die Unterbindung der Verbreitung des Japankäfers dazu dient, Wirtspflanzen sowie Wiesen,- und Rasenflächen zu schützen. Dieser Schutz liegt im öffentlichen Interesse, da ein wirksamer Schutz nur dann möglich ist, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Um den Zweck der Allgemeinverfügung, das erfolgreiche Tilgung des Japankäfers, erreichen zu können, ist ein Abwarten von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden im Bereich Land- und Forstwirtschaft wären die unmittelbare Folge. Ohne die angeordneten Maßnahmen besteht die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Japankäfers und damit der wahrscheinliche Eintritt von erheblichen Schäden an größeren Gebieten. Da sich der Schädling auch nicht ausreichend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückdrängen lässt, sind die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug umzusetzen. Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss somit hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung des Japankäfers auf andere Weise nicht möglich ist.

Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Um der jeweiligen Entwicklung des Schädlings Rechnung zu tragen, wird diese Allgemeinverfügung nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG mit einem Widerrufsvorbehalt sowie entsprechenden Nebenbestimmungen erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

   ist der Widerspruch einzulegen bei der

   Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)
   Hans – Carl – von – Carlowitz – Platz 1
   85354 Freising

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird,

   ist die Klage bei dem

   Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
   Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
   Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

   zu erheben.

   Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Freising, den 01.09.2026

gez. Dr. Peter Pröbstle
Präsident

Anlage 1
Tabelle der Koordinatenpunkte nach UTM-System (Universal Transverse Mercator)

Lfd. Nr.	UTM-Koordinaten
1	32N 555508, 5266931
2	32N 554770, 5266774
3	32N 555189, 5266412
4	32N 555125, 5265004
5	32N 555077, 5266979
6	32N 555329, 5267256
7	32N 555276, 5266878

Anlage 2
Tabelle der Koordinatenpunkte nach UTM-System (Universal Transverse Mercator)

Lfd. Nr.	UTM-Koordinaten
1	32N 553229, 5270585